

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Turn und Sportverein Norderney e.V.“ (TuS Norderney) und hat seinen Sitz in Norderney.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung von sportlichen Übungen. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen. Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Der Verein gliedert sich in verschiedene Sparten/Abteilungen.

Die Farben des Vereins sind rot-weiß.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) aktiven und passiven volljährigen Mitgliedern,
- b) Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres,
- c) jugendlichen Mitgliedern ab Vollendung des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- d) Ehrenmitgliedern.

Aktives volljähriges Mitglied ist, wer eine sportliche Betätigung innerhalb des Vereins ausübt.

Alle anderen volljährigen Mitglieder sind passive Mitglieder.

Ehrenmitglied ist, wer aufgrund seiner besonderen Verdienste von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt wurde.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Vereinsmitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der Satzung und der Vereinsbeschlüsse die Vereinseinrichtungen zu benutzen und an den sportlichen und sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen.

Kinder können an Mitgliederversammlungen nicht teilnehmen und sind weder stimm- noch wahlberechtigt. Jugendliche Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie sind aber bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nicht stimmberechtigt und können bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nicht in den Vorstand gewählt werden.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, eine Gebühr für die Aufnahme in den Verein zu entrichten. Für volljährige Mitglieder wird die volle Aufnahmegebühr, für minderjährige Mitglieder die halbe Aufnahmegebühr erhoben.

Sämtliche Mitglieder – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder – sind darüber hinaus verpflichtet, einen monatlichen Mitgliedsbeitrag an den Verein zu leisten. Aktive volljährige Mitglieder zahlen den vollen Beitrag, passive volljährige Mitglieder ein Drittel dieses Beitrags. Kinder und jugendliche Mitglieder zahlen die Hälfte des Beitrags volljähriger aktiver Mitglieder. Die monatlichen Mitgliedsbeiträge sind jeweils für drei Monate im Voraus fällig. Ihre Höhe sowie die Höhe der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung oder Ausschluß eines Mitglieds. Während der Dauer des Ausschlußverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds. Mit wirksamer Kündigung oder wirksamem Ausschluß enden alle Rechte des Mitglieds gegen den Verein.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Gekündigt werden kann zum Ende eines jeden Quartals.

Der Ausschluß eines Mitglieds erfolgt durch Beschluß des Vorstands. Der Ausschluß kann nur aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung, die Vereinsbeschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
- b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinskameradschaft;
- c) bei Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins;
- d) bei Nichtzahlung des Beitrags für mindestens ein Quartal nach zweifacher schriftlicher Mahnung.

Gegen den Ausschluß kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Widerspruch beim Verein eingelegt werden. Der Widerspruch hat schriftlich zu erfolgen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Übrigen ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart, dem Sportwart sowie drei Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der vertretungsberechtigte Vorstand ist im Übrigen notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern des Vorstands deren verwaistes Amt bis zur nächsten Hauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben und Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder durch eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu erlassen und durch Aushang bekanntzugeben ist.

§ 7

Mitgliederversammlung

Zu Beginn eines jeden Jahres findet eine Hauptversammlung statt, zu der der Vorstand die Mitglieder in der „Norderneyer Badezeitung“ mindestens einen Monat vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einlädt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens bis zum 31. Dezember des Vorjahres dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Weitere Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand ein, wenn er dies für erforderlich hält oder wenn mindestens 40 stimmberechtigte Mitglieder dies unter schriftlicher Begründung fordern.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Versammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Satzungsänderungen

können dagegen nur in einer Hauptversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Abgestimmt wird offen; auf Verlangen eines Versammlungsmitglieds muß geheim abgestimmt werden.

§ 8

Kassenprüfungsausschuß

In der Hauptversammlung werden zwei Kassenprüfer aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben nach Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenführung und den Jahresabschluß zu prüfen und nach Feststellung der Richtigkeit gegenzuzeichnen. Außerdem werden der Kassenbericht und die Vermögenslage der Hauptversammlung zur Genehmigung und Entlastung des Vorstands unterbreitet.

§ 9

Ältestenrat

In der Hauptversammlung wird zudem der Ältestenrat gewählt. Er besteht aus fünf Mitgliedern, die kein anderes Amt im Verein bekleiden dürfen und über 40 Jahre alt sein müssen. Der Ältestenrat unterstützt den Vorstand zur Schlichtung von Streitfällen, hat aber keine Entscheidungsbefugnis.

§ 10

Protokollführung

Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches nach Vorlesen und Genehmigung der Mitgliederversammlung von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 11

Mittelverwendung

Der TuS Norderney e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der seinen Mitgliedern keinerlei finanzielle Vorteile bietet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Im Übrigen erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 12

Vereinsauflösung, Vereinsvermögen

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensstücke sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Hauptversammlung mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke muss das vorhandene Vereinsvermögen der Stadt Norderney zugeführt werden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige (sportliche) Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 12.03.2010 in Kraft. Alle anderen Satzungen treten ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Beschlossen in der Hauptversammlung vom 12.03.2010